

## **§ 1 ALLGEMEINES**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen zwischen der Firma Proindsol GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer", kurz „AN“) und dem jeweiligen Auftraggeber/Kunden ( im Folgenden „AG“).

1.2 Die Firma Proindsol GmbH ist in Deutschland in dem Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Registernummer HRB 8398 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Affalterthal 52, 91349 Egloffstein.

1.3 Diese AGB, in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind Vertragsbestandteil für alle zwischen der Firma GmbH und ihren Auftraggebern/Kunden abgeschlossenen Verträge. Anders lautende Bedingungen gelten nicht.

1.4 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien.

1.5 Die Firma GmbH ist berechtigt, ihre AGB zu ändern. Geänderte AGB werden jedoch erst nach einem Hinweis auf die Änderungen und nach der Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme durch den AG in künftigen Verträgen Vertragsbestandteil.

## **§ 2 ANGEBOTE**

2.1 Vertragsangebote erfolgen ausnahmslos schriftlich. An Vertragsangebote ist der AN 14 Tage lang gebunden, gerechnet vom Angebotsdatum.

2.2 Ist das Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ gekennzeichnet, gilt Ziff. 2.1 nicht.

## **§ 3 ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN und LEISTUNGSÄNDERUNGEN**

3.1 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der AN auf Verlangen des AG mit auszuführen, ausgenommen Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Der AN hat Anspruch auf besondere Vergütung dieser Leistung. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

3.2 Andere (als die vereinbarten oder erforderlichen nicht vereinbarten) Leistungen (zusätzliche Leistungen/Leistungsänderungen) können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Der AN hat Anspruch auf besondere Vergütung dieser Leistungen. Er muss jedoch den Anspruch dem AG ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

3.3 Der AG ist berechtigt, Änderungen anzuordnen, wenn dies aus zwingenden Gründen notwendig ist. Entstehen hierdurch Mehrkosten, sind diese dem AN zu vergüten. Die Höhe der Vergütung soll vor der Ausführung der Änderung zwischen den Parteien vereinbart werden.

## **§ 4 REISEKOSTEN und AUFWENDUNGEN**

4.1 Nachgewiesene Reisekosten und Spesen, sofern diese angemessen sind, werden von dem Auftraggeber erstattet.

4.2 Angemessen sind die Reisekosten und Spesen bei einem Hotel mittlerer Kategorie (drei Sterne), Bahnfahrkarten der zweiten Klasse, Flugreisen der Kategorie 'Economy' sowie 0,30 EUR je Entfernungskilometer.

4.3 Sonstige Auslagen werden nach tatsächlichem Aufwand und in Abstimmung mit dem AG abgerechnet.

## **§ 5 PREISE, FÄLLIGKEIT und ZAHLUNGEN**

5.1 Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisangaben erfolgen ausschließlich in EURO.

5.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auf das Konto des AN zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nicht anerkannt.

5.3 Bei Ablauf des Zahlungsziels im Sinne von § 286 (3) BGB kommt der AG ohne Mahnung in Verzug. Der AN ist berechtigt, von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen, mindestens jedoch 12 % p.a..

5.4 Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.5 Bei nicht bloß unbedeutenden Zahlungsrückständen sind bis zum Ausgleich der Forderungen alle Pflichten des AN ausgesetzt.

5.6 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN des AG**

6.1 Der AG verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, die ihm zur Verfügung stehen, zeitgerecht und technisch verwendbar (nach Vereinbarung) zur Verfügung zu stellen.

6.2 Den Monteuren des AN ist ein sachkundiger Ansprechpartner unter Angabe von Namen, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse zu nennen. Eine personelle und maschinelle Unterstützung ist nach Absprache zeitgerecht und verbindlich sicherzustellen.

6.3 Bei einer Verletzung der in 6.1 und 6.2 genannten Pflichten, behält es sich der AN vor, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Schadensersatz zu verlangen.

## **§ 7 FRISTEN**

Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG,
- durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände.

Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

## **§ 8 RÜCKGABE von UNTERLAGEN**

8.1 Der AG verpflichtet sich alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des AN, insbesondere Akten, Unterlagen sowie elektronisch gespeicherte Daten und Datensätze und sonstige den Geschäftsbetrieb des AN betreffende Aufzeichnungen, insbesondere alles Druckmaterial, Urkunden, Zeichnungen, Notizen und Entwürfe sowie Kopien oder Abschriften davon, so sorgfältig zu bewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können.

8.2 Sämtliche Unterlagen sind dem AN auf dessen Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung dieses Vertrages, unaufgefordert herauszugeben.

## **§ 9 WETTBEWERBSVERBOT, GEHEIMHALTUNG**

9.1 Der AN kann während der Dauer dieses Vertrages für andere Auftraggeber, auch direkte Konkurrenten des Auftraggebers tätig sein.

9.2 Die Parteien vereinbaren kein Wettbewerbsverbot, weder für das laufende Vertragsverhältnis, noch nachvertraglich. Der AN kann zeitlich und inhaltlich unbeschränkt für Konkurrenten des AG in gleicher Weise tätig werden, allerdings unter Beachtung von 9.3 und 9.4.

9.3 Der AN ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse des AG, welche ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit für den AG zur Kenntnis gelangt sind, streng geheim zu halten.

9.4 Nach Beendigung des Vertrages gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß 9.3 fort, längstens jedoch für zwei (2) Jahre.

## **§ 10 ABNAHME**

Der AG ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG das Werk nicht innerhalb einer ihm vom AN bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

## **§ 11 GEWÄHRLEISTUNG**

11.1 Soweit ein Mangel vorliegt, ist der AN zunächst zur Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, verpflichtet. Ist der AN zur Nacherfüllung nicht bereit oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der AG berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

11.2 Zeigt der AG einen Mangel an, der objektiv nicht besteht, und hatte der AG bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat der AG dem AN den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der AN ist insbesondere berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen, etwa für die Untersuchung der Sache oder die vom AG verlangte Reparatur, vom AG erstattet zu verlangen. Das Recht Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen gilt auch, wenn der AG dem AN den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin zur Mängelbeseitigung schuldhaft nicht gewährt.

Der AG ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht.

11.3 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

## **§ 12 HAFTUNG**

12.1 Der AN haftet unbeschränkt für durch ihn, durch seine gesetzlichen Vertreter oder durch seine Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

12.2 Im Übrigen - vgl. 12.1 - haftet der AN nur für eine vom AN zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Wesentlich sind Vertragspflichten, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der AG vertraut hat und vertrauen durfte.

12.3 Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von der vorstehenden Haftungseinschränkung unberührt.

## **§ 13 ANWENDBARES RECHT und GERICHTSSTAND**

13.1 Der Vertrag einschließlich seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht, ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Der deutsche Text dieses Vertrages ist der Originaltext.

13.2 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des AN. Die Firma Proindsol GmbH behält sich jedoch das Recht vor, das Gericht am Sitz des AG anzurufen.

## **§ 14 ENDBESTIMMUNGEN**

14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Parteien ausgehandelt.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Parteien eine gültige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand 02.2016